

Anhang Russische Föderation (RU) / Eurasische Wirtschaftsunion (EAEU- Russische Föderation, Kasachstan, Weißrussland, Armenien, Kirgisien) – Teil Fleisch

F1 – Allgemeine Bedingungen

Die Exporte in die Russische Föderation (RU) sind gemäß dem Präsidentenerlass Nr. 560 vom 06.08.2014 und der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 07.08.2014 von einem Importverbot betroffen. Die von dem Importverbot betroffenen Warengruppen sind auf der KVG Homepage unter Handel/Export – Russische Föderation auffindbar.

Weitere Informationen zum Importverbot sind auch auf der Homepage der Europäischen Kommission, unter Food Safety / Food / International Affairs / Russian Import Ban on EU Products auffindbar.

Exporte von Fleisch und Fleischerzeugnissen in die Länder der EAEU (Kasachstan, Weißrussland, Kirgisien, Armenien) sind grundsätzlich möglich. Da die Länder der EAEU stark an den Vorgaben der zuständigen Russischen Behörde orientiert sind, wirken sich die russischen Embargomaßnahmen auch auf Exporte in diese Länder aus. Die verfügbaren Informationen bezüglich der Anforderungen, die beim Export von Fleisch und Fleischerzeugnissen in die Länder der EAEU (Kasachstan, Weißrussland, Kirgisien, Armenien) gelten, sind sehr unklar und schwer zu verifizieren. Es wird empfohlen sich mit der Außenwirtschaftsstelle oder dem Handelspartner im Importland in Kontakt zu setzen und sich über die aktuell geltenden Anforderungen zu informieren.

In Anbetracht des oben erwähnten Importverbots sind beim Export von Waren, die nicht von dem Importverbot betroffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- 1) Für Exporte von Fleisch und Fleischerzeugnissen in die Russische Föderation bzw. in die EAEU Länder ist eine Ausfuhrberechtigung (Zulassung zum Export) erforderlich, die im Rahmen eines Betriebsaudits durch eine Delegation der Russischen Veterinärverwaltung bzw. der EAEU erteilt wird. Die Einhaltung der Bestimmungen in den zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation / Zollunion / Eurasischen Wirtschaftsunion / Armenien vereinbarten Veterinärzeugnissen ist erforderlich. Diese Zeugnisse sind auf der KVG Homepage des unter Handel/Export und im TRACES veröffentlicht.
- 2) Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export in die RU / EAEU berechnete Betriebe zu erfolgen hat (z.B. Schlachthaus – Zerlegebetrieb – Verarbeitungsbetrieb - Kühlhaus).

Im Rahmen des innerösterreichischen Verkehrs mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, die für den Export in die RU / EAEU vorgesehen sind, hat der zuliefernde Betrieb zu bestätigen, dass bei der Herstellung des Produktes die aktuellen Anforderungen der RU / EAEU eingehalten wurden. Diesbezüglich sind zumindest die im Muster für eine Vorbestätigung (siehe Anhang RU/EAEU-F2) enthaltenen Informationen zu übermitteln. Der Inhalt dieser Vorbestätigung kann auch auf einem firmenmäßig gefertigten Handelspapier übermittelt werden.

- 3) Die gesetzlichen Vorschriften der RU / EAEU sind auf der Homepage der Europäischen Kommission, unter Food Safety / Food / International Affairs

https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/eu_russia_en

und auf der Homepage der Eurasian Economic Commission auffindbar.

<http://www.eurasiancommission.org/en/Pages/default.aspx>

- 4) Die Exportbestimmungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Betriebsverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen Exportbestimmungen im Betrieb aufliegen und den mit dem Export betrauten Mitarbeitern nachweislich zugänglich gemacht werden (siehe Anhang RU/EAEU-F3).

- 5) Der Betrieb hat einen Probenplan zu erstellen, der die Einhaltung der aktuellen Anforderungen der RU / des Rechts der Eurasischen Wirtschaftsunion für das für den Export vorgesehene Produkt sicherstellt, sofern diese nicht vom Gemeinschaftsrecht abgedeckt werden. Dieser Plan

- enthält die Grenzwerte und Probenahmefrequenzen gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation / Eurasischen Wirtschaftsunion bezüglich Mikrobiologie, toxischer Elemente, Antibiotika, Pestizide und Radioaktivität,
- regelt die Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen,
- regelt die Probenahme zur Untersuchung auf Rückstände.

Aufgrund des geltenden Embargos ist derzeit keine Zulassung neuer Betriebe zum Export in die Russische Föderation möglich. Eine Zulassung für die anderen EAEU Länder ist grundsätzlich möglich, bis dato wurden aber keine Audits unabhängig von der Russischen Föderation durchgeführt.

- 6) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbestimmungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 Abs. 1 LMSVG stattgefunden hat. Bei der Kontrolle sind zumindest jene Punkte zu überprüfen, die sich in der vom BMASGK und

beteiligten Kreisen erstellten Vorlage für einen Kontrollbericht finden (siehe Anhänge RU/EAEU-F4 und RU/EAEU-F5).

Die Kontrollberichte sind bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist dem Betrieb für die betriebsinterne Dokumentation zu Verfügung zu stellen.

- 7) Im Falle einer anstehenden Abfertigung nach Russland ist vom Exporteur das entsprechende Zeugnis herunterzuladen und (elektronisch!) mit den entsprechenden Daten auszufüllen, ausgenommen die laufende Nummer des Zeugnisses. Diese Nummer wird vom amtlichen Tierarzt vergeben.

Das elektronisch ausgefüllte Formular wird mit der laufenden Nummer vervollständigt und auf Sicherheitspapier ausgedruckt. Die Formulare sind in der linken oberen Ecke geschuppt zu heften. Gegebenenfalls erforderliche Vorzeugnisse oder Vorbescheinigungen (siehe Anhang RU/EAEU-F2) sind dem Exportzertifikat anzuschließen.

- 8) Bei Exportabfertigungen sind alle relevanten Unterlagen vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Kopie der Veterinärbescheinigung zu archivieren.
- 9) Sofern erforderlich, sind Lieferungen von Fleisch und frischen Fleischprodukten aus Österreich in die RF / Eurasischen Wirtschaftsunion von der Exportfirmen anzukündigen. Das entsprechende Formular (siehe RU/EAEU-F6) ist von der Exportfirma vorab in elektronischer Form als PDF-Format an die im Anhang befindlichen Kontaktadressen (siehe Anhang RU/EAEU-F7) zu übermitteln.
- 10) Auf die Kostenpflicht der Kontrollen gemäß der LMSVG-Abgabenverordnung – LMSVG-AbV, BGBl. II Nr. 381/2006 idgF. wird hingewiesen.
- 11) Zusätzliche Informationen über Anforderungen bezugnehmend auf den Export sind dem Anhang RU/EAEU- F8 zu entnehmen.

